

Bewegung auch auf die Angehörigen der Kino-, der Lichtbildtheaterbetriebe aus. Also in der Gewerkschaft, in der die geistigen Arbeiter ihre Vertretung sehen wollen, werden auch die Interessen der Platzanweiserinnen, der Zettelverkäuferinnen, auch vielleicht die Interessen der Frau hinter der Türe mit der Aufschrift, die den Weg zu den Göttern der Unterwelt weist, vertreten. Und der Geistesarbeiter muß da mit, ob er will oder nicht. Er will nicht. Wohl kann er sich für jene Gruppen einsetzen, aber diese Gruppen können kein Verständnis für die Interessen der Geistesarbeiter aufbringen. Deshalb ist diese Konstellation ein Unding. Der beste Wille richtet nichts aus, wo die Vorbedingungen für das Gemeinsame fehlen. Es ist nicht unsozial gedacht, wenn man das ausspricht.

Man ist in den leitenden Kreisen des Zentralverbandes zweifellos nicht ganz verschlossen gegen diese Einwürfe. Die Einrichtung der Berufsgruppen ist eine Antwort darauf. Wohl. Es ist nicht zu zweifeln, daß in diesen einzelnen Gruppen rege gearbeitet werden wird. Die Früchte dieser Arbeit gelangen dann jedoch erst vor den Vorstand und den Beirat oder Ausschuß. Bei der augenblicklichen Zusammensetzung aber ist keine Gewähr dafür geleistet, daß für die Interessen der Geistesarbeiter dort auch das notwendige Verständnis herrscht. Daß die Absicht besteht, den geistigen Arbeitern am Film zu helfen, daran braucht nicht gezweifelt zu werden. Die Verteilung in diesem Ausschusse, das heißt die Vertretung der einzelnen Gruppen ist nach ihrer Stärke vorgenommen. Und das erscheint nicht als richtig. Es gibt unverhältnismäßig weniger Geistesarbeiter beim Film als Handarbeiter oder kaufmännische Angestellte

oder Angehörige des Kinogewerbes. Es wäre unbedingt eine gleichmäßige Verteilung der Vertretung notwendig gewesen, ohne jede Rücksicht auf die Stärke der einzelnen Gruppen.

Die Masse wird es machen, die Masse hat es meist gemacht, wenn auch nicht immer. Goethe hat auch hier wieder einmal recht: Urteilen gelingt ihr miserabel, zuschlagen muß die Masse, dann ist sie respektabel. Und das wäre wirklich schade, wenn es in diesem Falle auch so wäre. Wenn es gelingt, außer der Masse auch die führenden Namen in der Bewegung zu sehen, dann gewinnt sie ein ganz anderes Bild wie bisher. Es besteht ein himmelweiter Unterschied zwischen dem, was man als vermittelnden Vorschlag machte und dem, was heute ist. Es wurde geraten, daß jede Berufsgruppe eine Organisation für sich bilden und daß dann die einzelnen Gruppen sich kartellieren sollten. Heute hat man es umgekehrt gemacht. Man schuf erst den Zentralverband und bildete dann untergeordnete Berufsgruppen. Wie gesagt, das sind zwar äußerlich zwei gleich scheinende Dinge. Doch nur äußerlich. Innerlich gehen sie vollkommen auseinander.

Doch man muß die Bewegung, die Entwicklung abwarten, und es bleibt im Augenblick nichts weiter, als zu wünschen, daß sie den Gang nehmen möge, der auch den Interessen der Geistesarbeiter vollauf gerecht wird. Eine Unterordnung des Geistes gibt es nicht. Und wiederum sei Goethe zitiert, der seinen Faust sagen läßt:

„Daß sich das größte Werk vollende, genügt ein Geist für tausend Hände“.

Zur Lage in der Zensurfrage.

Von Theodor Zimmermann, Bochum.

Am 12. November ds. Js. erließ mit sofortiger Gesetzeskraft die sozialistische Reichsregierung folgende Verordnung:

„Eine Zensur findet nicht mehr statt. Die Theaterzensur ist aufgehoben.“

Mit dieser Verordnung ist ganz selbstverständlich auch die Filmzensur aufgehoben. Einmal schon deswegen, weil der Fundamentalsatz der Verordnung ohne jede Einschränkung besagt: „Eine Zensur findet nicht mehr statt“. Zum andern, weil eine sozialistische Regierung Ausnahmegesetze nicht kennt, wollte sie nicht ihre ganze Tradition verleugnen, und zum dritten, weil die noch in Kraft befindliche deutsche Reichsverfassung jedem Deutschen gewährleistet, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Unsere Beamtschaft, die unter dem monarchischen System, zu Nutz und Frommen des Publikums, dem Kino eine ganz besondere, nichtsdestoweniger aber unnötige, sagen wir einmal sittenpolizeiliche Aufsicht zuteil werden ließ, kann sich naturgemäß von dem Paragraphenschlamm, in dem sie schon jahrhundertlang herumgewatet ist, noch nicht frei machen. Es ist auch zuviel verlangt, daß der deutsche Amtsschimmel, der das Regierungskarussell immer rechts herum gedreht hat, über Nacht links herum tanzen gelernt haben soll. Sogar Oberregierungsrat v. Glasenapp gestand zu, daß eine Film-

zensur nicht mehr existiert, natürlich nur in der preußisch-monarchischen Auffassung. Denn er hat klar und deutlich ausgesprochen: Wir (also die Theaterzensur) zensieren freiwillig weiter. In republikanisch-sozialistisches Deutsch übersetzt, heißt das: „Es hat niemand nötig, etwas zensieren zu lassen“. Aber in v. Glasenappschem Sinne existierte die Zensur noch, und zwar nur deshalb, weil die neue Regierung die Berliner Theaterzensur-Abteilung nicht glatt aufgehoben hat, wie es mit der politischen Polizei gemacht wurde. Es ist also notwendig, daß die Regierung das Versäumte nachholt, sofort die Theaterabteilung aufhebt und den dort tätigen Beamten Gelegenheit zu nutzbringender Tätigkeit gibt.

In einer ganzen Reihe von Besprechungen, die in den letzten Tagen in Berlin stattfanden, konnte der Schreiber dieses feststellen, daß alle Beamten, soweit sie mit der Zensur zu tun haben, mit allen nur erdenklichen Mitteln bemüht sind, dem Volke die Zensur zu erhalten, getreu dem alten preußischen Grundsatz: Was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Die Angehörigen der Filmbranche sagen aber, das Gegenteil ist der Fall: Was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt.

Mit dankenswerter Energie hat der Berliner Polizeipräsident Eichhorn einem Berliner Polizeikommissar, der auf eigene Faust in seinem Polizei-

Bezirk die Filmzensur aufrecht zu erhalten versuchte, beigebracht, daß Reichsgesetze über Polizeiverordnungen stehen. Die betreffenden Berliner Theaterbesitzer werden es dem Polizeipräsidenten Eichhorn ganz besonders danken, daß er die autokratischen Machtgelüste dieses Herrn so schnell beseitigte.

Diese Berliner Episode ist wiederum ein Beweis, daß eine Filmzensur nicht existiert. Die Polizeikommissare der Provinz und deren Exekutivbeamten, die Herren „Schutzleute“, wissen auch ganz genau, daß eine Filmzensur nicht mehr existiert. Weil aber in der eingangs erwähnten Verordnung nicht ausdrücklich steht: „auch die Filmzensur ist aufgehoben“, versuchen sie, die in verschiedenen Städten und Kreisen vorhandenen Verordnungen in Kraft zu erhalten, und das „Vermaledeite Kino“, je nach dem Grade der Kinogegnerschaft, zu schikanieren. Den Kinobesitzern erwächst die Pflicht, unter allen Umständen in der energischsten Weise gegen jede Zensurtätigkeit der untergeordneten Organe sich zur Wehr zu setzen. Sollten die betreffenden Behörden die Zensurtätigkeit mit Gewalt ausüben wollen, so muß eben der Theaterbesitzer zu dem Arbeiter- und Soldatenrat gehen, und diesen veranlassen, daß die Bekanntmachung, die eingangs erwähnt ist, zur Geltung gebracht wird. Den früheren monarchischen Beamten muß jeder Theaterbesitzer beibringen, daß wir in einem neuen Staate leben. Daß mancher Theaterbesitzer hierzu nicht den nötigen Mut hat, ist sehr bedauerlich, aber erklärlich, weil er jahrelang die Polizeifraut an seiner Existenzkehle gespürt hat, und die Freiheit erst gewöhnt werden muß. In den von der Entente besetzten Gebieten herrscht vollständige Zensurfreiheit für das Kino, und was dort unter dem Regimente der Besatzung erlaubt ist, darf in den übrigen deutschen Vaterländern nicht auf Umwegen verboten werden.

Zur Ehre einer ganzen Reihe von Polizeibehörden muß gesagt werden, daß sie sich dem neuen Zustand tadellos angepaßt haben, aber eine Reihe anderer kann aus ihren Paragraphenmänteln nicht heraus, und wo dies der Fall ist, muß sie eben der Arbeiter- und Soldatenrat aus den Lumpen schütteln. Um in der Filmzensur sonnenhelle Klarheit zu schaffen, fand am 11. Dezember mit dem Minister Ernst eine diesbezügliche Besprechung statt. Hanewacker-Berlin führte aus, wenn nur ein Personenwechsel in der Regierung stattgefunden habe, so sei jetzt die höchste Zeit, auch das System zu wechseln. Natürlich suchte der anwesende Ministerialdirektor den verlorenen Posten zu retten, wurde aber von Zimmermann-Bochum eines Besseren belehrt. Insbesondere zerpflückte derselbe die angebliche Kinogefährlichkeit und die Korruptionsmöglichkeit beim Weiterbestehen der Filmzensur. Daß ein ganz klein bißchen Korruptionchen bestand, ist nun einmal Tatsache.

Die Verhandlung im Ministerium des Innern, in der die nachstehende Denkschrift überreicht wurde, endete mit der Zusage, daß die Filmindustrie bestimmt auf Zensurfreiheit rechnen könne.

Das walte die Republik!

Berlin, den 11. Dezember 1918.
Kochstr. 73.

An den Herrn Minister des Innern, Ernst

Berlin NW 7, Unter den Linden.

Herr Minister!

Die unterzeichneten Verbände gestatten sich, Ihnen, hochgeehrter Herr Minister, folgendes zu unterbreiten:

1. Unterm 12. November 1918 hat der Rat der Volksbeauftragten als Ziffer 3 seines Programms verkündet:

„Eine Zensur findet nicht statt, die Theaterzensur ist aufgehoben.“

Dessenungeachtet steht der Herr Polizeipräsident von Berlin, Eichhorn, und die Abteilung III des Polizei-Präsidiums Berlin,

welcher die Film- und Kinoangelegenheiten ressortmäßig zugewiesen sind, auf dem Standpunkte, daß die Filmzensur weiter bestehe, weil sie — im Gegensatz zur Theaterzensur — nicht ausdrücklich aufgehoben sei.

Die unterzeichneten Verbände vertreten die Auffassung, daß durch die Verkündung des Rats der Volksbeauftragten jegliche Zensur und damit auch die Filmzensur aufgehoben worden ist. Diesen Standpunkt hat im Namen der Reichsregierung auch der Volksbeauftragte Scheidemann in seinem Schreiben an die „Vereinigung Deutscher Filmfabrikanten“ vom 23. November 1918 zum Ausdruck gebracht, nachdem sich diese Organisation an die Reichsleitung mit der Bitte um eine Entscheidung gegenüber dem bestehenden Zwiespalte der Auffassung gewendet hatte.

Das Schreiben Scheidemanns lautet wie folgt:

„Die Reichsregierung hat jegliche Zensur, also auch die Filmzensur, aufgehoben. Ich empfehle Ihnen jedoch, in allen zweifelhaften Fällen nach wie vor sich mit dem Polizeipräsidium (Filmabteilung) in Verbindung zu setzen, um nicht nachträglich auf Grund der allgemeinen Bestimmungen einem Verbot oder sonstiger wirtschaftlicher Benachteiligung ausgesetzt zu sein.“

In diesem Schreiben ist völlig zweifelsfrei im Namen der Reichsregierung festgestellt, daß die Filmzensur beseitigt ist. Die Filmzensur war bisher eine Vorzensur. Wenn Scheidemann nun in seinem Schreiben von der Möglichkeit nachträglicher behördlicher Eingriffe spricht, die auf Grund der allgemeinen Gesetze erfolgen können, so ist auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Vorzensur der Filme gefallen ist. Diese nachträglichen Eingriffe können sich in richtiger Auffassung des Schreibens des Volksbeauftragten Scheidemann nur auf etwaige Verstöße gegen die allgemeinen Gesetze, z. B. das Reichsstrafgesetzbuch, gründen.

Wie in Groß-Berlin, so stehen auch in Preußen die Polizei- und sonstigen Behörden auf dem Standpunkt, daß die Filmzensur und alle mit ihr zusammenhängenden Verordnungen der früheren Regierung nach wie vor bestehen.

Daher bitten und beantragen wir:

„Der Herr Minister des Innern wolle unverzüglich in Uebereinstimmung mit Ziffer 3 des Regierungsprogramms des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 unverzüglich sämtliche in Frage kommenden Amtsstellen ganz Preußens anweisen, die Filmzensur einzustellen, weil diese mit Gesetzeskraft seit dem 12. November 1918 aufgehoben worden ist.“

Uebrigens möchten wir ganz allgemein noch bemerken, daß die Rechtsgültigkeit der durch Polizeiverordnung vom 20. Mai 1908 eingeführten Filmzensur lebhaft bestritten ist.

2. Wir bitten und beantragen weiter:

ebenso auch alle mit den Zensurerlassen in Zusammenhang stehenden Polizei- etc.-Verordnungen außer Kraft zu setzen.

Unter der früheren Regierung ist der Kinobetrieb einer großen Anzahl von Erschwerungen und Belästigungen in Form von polizeilichen etc.-Verordnungen unterworfen worden, die bisher nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, also wohl — und nach Auffassung der zuständigen Stellen ganz bestimmt — noch weiter bestehen.

Alle diese Verordnungen passen nicht zum Geiste der neuen Zeit, zum Geiste der Freiheit, unter deren Schutz seit dem 9. Novbr. 1918 unser gesamtes öffentliches und privates Leben gestellt worden ist. Wenn auch am 9. November 1918 der alte Polizeistaat in Trümmer gesunken ist, so sind dennoch noch zahlreiche Ueberreste jener vergangenen Zeit geblieben.

Darunter befinden sich vor allem zahllose Verordnungen in bezug auf das Film- und Kinowesen. So z. B. alle jene Verordnungen betreffend den Kinobesuch Jugendlicher,

In Erfüllung jener Bevormundungstendenz der früheren Regierung ist vielfach das sogenannte „Jugendlichenalter“ sehr weit, und zwar oft bis in ein Alter hinein erstreckt worden, wo die sogenannten Jugendlichen bereits längst selbständig erwerbende Menschen sind. So ist verschiedentlich in Preußen Personen bis zu 18 Jahren der Besuch der allgemeinen Kino-Vorstellungen verboten worden. Für Groß-Berlin ist dieses Kinoverbot durch Polizeiverordnung vom 30. Juli 1910 zunächst auf 14 Jahre festgesetzt, später aber auf 16 Jahre erhöht worden.

Wir bitten und beantragen

diese Verordnungen über den Kinderbesuch völlig aufzuheben,

Des weiteren bestehen auch auf dem Gebiete der Kinoreklame noch erhebliche Beschränkungen. Wir verweisen hier z. B. auf die Polizeiverordnung vom 14. Juli 1916 und auf die im gleichen Geiste in den meisten preußischen Provinzen ergangenen Verordnungen. Durch diese Verordnungen ist die Reklame der Kino-Theater ganz unbilligen Beschränkungen unterworfen, ja sogar das Ausstellen harmloser Photographien verboten worden. Mit der Preßfreiheit vertragen sich diese gegen die Reklame der Kinotheater gerichteten Bestimmungen in keiner Weise, wie auch der durch jene Verordnungen den Kinobesitzern auferlegte Zwang, täglich den Spielplan ihrer Kino-Theater den zuständigen Polizeistellen vor Beginn der Vor-

stellung einzureichen, und zwar vielfach sogar erst zur Genehmigung, in scharfem Widerspruch zu der von den Volksbeauftragten verkündeten und verbürgten Freiheit des Staatsbürgers stehen!

Demgemäß bitten und beantragen wir:

Diese den Kinobetrieb betreffenden polizeilichen etc.-Verordnungen, soweit sie nicht baupolizeilicher Art und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bestimmt sind, unverzüglich aufzuheben.

Alle diese Verordnungen stellen eine unerträgliche Bedrückung freier Staatsbürger dar. Sie erscheinen uns daher als völlig unzulässig, überflüssig und schädlich, zumal im freien Volksstaate!"

Mit vorzüglicher Hochachtung

Zentral-Verband der Film-Verleiher Deutschlands
Hanewacker, Graf, Zimmermann.

Reichsverband der Lichtspieltheaterbesitzer Deutschlands
Koch, Hulse.



Die Werbedrucksachen der Lichtbildindustrie.

Ergebnisse und Anregungen.

I.

Wir beginnen mit diesem Artikel den Abdruck einer Reihe von Arbeiten, die ein Gebiet behandeln, das bisher wenig beachtet, aber von außerordentlicher Wichtigkeit ist, ohne den Ansichten des Verfassers in allen Teilen zuzustimmen.

Die rapide Entwicklung des Films nach oben hin ist an einem wichtigen Betriebsfaktor, der oft ausschlaggebend gewesen ist für die Beurteilung unserer Industrie, fast spurlos vorübergegangen.

Man hat systematisch Inhalt, Darstellung und Ausstattung unserer großen Bilder vervollkommen; man hat die Filmtitel und Zwischentexte immer vorsichtiger ausgewählt und durchgearbeitet.

Die Fachleute waren stolz darauf, daß täglich neue Kreise, die uns bisher fern gestanden hatten, erkennen mußten, daß das Wandelbild allmählich zu einem künstlerischen Wertfaktor wurde und sich zu einem wichtigen Glied im modernen Kulturleben entwickelte, das, vom nationalen, künstlerischen und politischen Standpunkt aus, nun weder ersetzt noch übertroffen werden konnte.

Während also das lebende Bild an sich mit Riesenschritten seinen Weg aufwärts nahm, blieb die Form, mit der man das Kunstwerk nach außen hin anzeigte, zum größten Teil immer noch in den alten Bahnen, die man schon seit Jahrzehnten ausgetreten hat.

Am ehesten tritt noch eine Besserung in der Ausarbeitung der Inserate von Fabrikanten und Verleiher ein, die, beraten von einem fähigen Reklamekünstler, angeregt vor allem durch das Beispiel von Meister, Union usw., an Stelle der schlecht angeordneten und ausgesuchten, wahllos angewandten Clichés, die oft noch nicht einmal technisch einwandfrei waren, die zugkräftigen Zeichnungen junger aufstrebender Künstler treten ließen.

Wenn man aber das gesamte Reklamematerial betrachtet, das vom Verleiher an die Theaterbesitzer gegeben wird, kommt es erschreckend zum Bewußtsein, daß hier ein gefährlicher Stillstand eingetreten ist, der beinahe vielleicht gleichbedeutend ist mit Rückschritt.

Das Buntdruckplakat ist im Kriege fast ganz verschwunden. Zum Teil allerdings unter dem Einfluß behördlicher Maßnahmen, über deren Berechtigung hier weiter keine Untersuchungen angestellt werden sollen. Immerhin bestände die Möglichkeit, durch gute Steindrucke, die unsere beliebten Künstler darstellen, einen Ersatz zu schaffen. Die schüchternen Versuche, die nach dieser Richtung hin von der einen oder anderen Seite gemacht worden sind, sind leider künstlerisch nicht vorbildlich gewesen. Man glaubt die beste Wirkung durch möglichst knallige Farben und riesigen Plakatumfang zu erzielen.

Alleinherrscher im Reiche des Plakats sind jene Erzeugnisse geworden, die als grundlegende Bestandteile sechs bis acht Autos zeigen, die Szenen aus dem Film wiedergeben. Gerade auf diesem Gebiet — beim Clichéplakat — ist unendlich viel gesündigt worden. Meine Sammlung umfaßt zur Zeit rund 500 Cliché-Plakate, die durchweg aus den letzten zwei Jahren stammen. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, die unter anderem von Meister, Union, Dekla und Astra-Filmgesellschaft stammen, sind sie durchweg vom Standpunkt des Künstlers oder des modernen Werbe-technikers durchaus als unzureichend anzusehen. In der Hauptsache daher, weil man die Möglichkeiten, die der Zweifarbdruk ergibt, außer acht gelassen hat. Man hat einfach den Filmtitel in einen Farbenklecks hineingesetzt und geglaubt, dann originell zu wirken, wenn man das Hauptschlagwort in einer stil- und formlosen Schrift irgendwie hervorhebt.

Auch die Verwendung von farbigen Linien, die sich bei zweifarbigem Plakaten von selbst hätten ergeben müssen, war beschränkt, auf einen immer wiederkehrenden Rand rings um das Plakat herum, der oft durch nicht gerade vorbildliche Verzierungen in seiner Wirkung noch herabgemindert worden ist. Welche Möglichkeiten sich bei der Durchführung des Clichéplakats ergeben, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erschöpfend dargelegt werden, das soll vielleicht einem anderen Artikel vorbehalten bleiben, der nur eine Spezialgruppe umfaßt. Jedenfalls haben einzelne Erzeugnisse von Firmen, die sich von praktisch und wissenschaftlich durchgebildeten Werbefachleuten beraten lassen, den Nachweis erbracht, daß sich unendlich viele Wirkungen erzielen lassen, wenn der Werbeleiter, der Künstler und die leistungsfähige Druckerei zusammenwirken. Die Kostenfrage wird kein Hindernis sein. Wir geben in der neuesten Zeit durchweg das Reklamematerial nur gegen Berechnung und ein mehrfarbiges Clichéplakat kann bei den Auflagen, die heute für Deutschland und das neutrale Ausland gebraucht werden, für rund eine Mark bequem hergestellt werden. Uebrigens spielen im Verhältnis zu den Herstellungskosten eines Films die Beträge, die für Reklame heute verwandt werden oder besser gesagt, verwendet werden müßten, kaum eine Rolle.

Zum äußeren Bestand der Filmreklame gehört dann noch die Beschreibung. Rein äußerlich betrachtet ist es nach dieser Richtung hin in den letzten Jahren bei vielen Firmen besser geworden. Die Umschläge zeigen häufig in gutgewählten Farben entsprechende und typische Bilder. Daneben gibt es aber noch immer Firmen, die annehmen, daß der farbige Umschlagkarton oder das Kunstdruckpapier allein entscheidend für die Qualität der Beschreibung sind.